
Version Landratsbüro für Landrat

Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrates (Landratsgesetz, LRG)

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: –
Geändert: **151.1**
Aufgehoben: –

Der Landrat von Nidwalden,
gestützt auf Art. 60 der Kantonsverfassung,
beschliesst:

I.

Der Erlass «Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrates (Landratsgesetz, LRG)»¹⁾ vom 4. Februar 1998 (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (neu), **Abs. 3** (neu)

Sitzungen, Beschlussfähigkeit (Überschrift geändert)

¹⁾ Der Landrat und seine Kommissionen versammeln sich physisch zu ihren Sitzungen.

²⁾ Sie sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.

¹⁾ NG 151.1

³ Das Geschäftsreglement gemäss Art. 60 kann für Kommissionen gemäss Art. 18 Abs. 1 Ziff. 1 – 9 und Abs. 3 sowie Art. 24 Ausnahmen von der physischen Versammlung vorsehen. Es regelt die Voraussetzungen und das Verfahren.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Referendumsvorbehalt

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Inkrafttreten

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

Stans,

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident

.....

Landratssekretär

.....